

## LIEFER- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

### PREISE:

Alle Preise in Euro oder in der angegebenen Wahrung, zuzuglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer: Unsere Preise wurden unter Zugrundelegung des jeweiligen Kostengefuges errechnet. andern sich wahrend der Lieferdauer die im Zeitpunkt des Angebotes geltenden Personalkosten auf Grund kollektivvertraglicher Vereinbarung, die Materialkosten oder die Lieferungen direkt betreffender Gebuhren und Abgaben, so mussen wir uns vorbehalten, auch verbindlich festgesetzte Verkaufspreise entsprechend zu erhohen. Unsere Preise sind freibleibend, soweit nicht schriftlich Festpreise vereinbart worden sind.

### VERSAND:

Ab einer Netto-Bestellsumme von € 150,- exkl. MwSt. gelten die Preise einschlieglich Verpackung, frei Haus, innerhalb Osterreich, bei von uns zu wahlender Versandart; Kosten fur Sonderwunsche, wie Bahn- oder Postexpress, Vorschreibung eines bestimmten Spediteurs, einer Versandart oder des Frachtweges, werden in Rechnung gestellt. Bei Bestellungen unter € 150,- werden Porto- und Verpackungskosten berechnet. Lagerware kann nur in vollen Verpackungseinheiten abgegeben werden. Die Lieferungen erfolgen grundsatzlich auf Rechnung und Gefahr des Kaufers, sofern vertraglich nichts anderes bestimmt worden ist. Weiters erfolgt die Verrechnung eines Logistikkzuschlages wie auf der Rechnung ausgewiesen. Beschadigte Ware ist dem Transportunternehmen erst dann abzunehmen, wenn von diesem der Schaden anerkannt wurde. Die vereinbarte Lieferfrist gilt von der Bestatigung des Auftrages an bis zum Tage der Versandbereitschaft. Bei gedruckter Ware lauft die Lieferfrist erst ab Eingang der genehmigten Korrektur. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Verkaufer die Ware am letzten Tag der vereinbarten Frist versendet hat. Bei nachtraglicher Auftragsanderung ist der Verkaufer an die urspruenglich zugesagte und bestatigte Lieferfrist nicht gebunden. In Fallen von hoherer Gewalt, z.B. Naturkatastrophen, Manahmen der oeffentlichen Hand, Streiks, Aussperrungen, Betriebsstorungen, Betriebsunterbrechungen, Verkehrsschwierigkeiten, Materialverknappung, Terminuberschreitung des Vorlieferanten, hat der Verkaufer die Wahl, die vereinbarte Lieferfrist angemessen zu verlangern oder vom Vertrag zuruckzutreten. Falls die Ware nicht in der vereinbarten Frist geliefert wird, hat der Kaufer dem Verkaufer mittels eingeschriebenem Brief eine Frist von 14 Tagen zur Nachholung zu setzen; erst mit Ablauf dieser Nachfrist gilt der Auftrag als storniert. Aus Nichteinhaltung von Lieferfristen koennen Anspruuche, gleichgueltig welcher Art, nicht abgeleitet werden.

### LIEFERABWEICHUNGEN:

#### 1.) Mengenabweichungen:

Bei Sonderanfertigungen gelten aus produktionstechnischen Gruenden folgende Ueber- oder Unterlieferungen als vereinbart:

unter	5.000 Stueck	+/-30%	ab	10.000 Stueck	+/-15%
ab	5.000 Stueck	+/-20%	ab	25.000 Stueck	+/-10%

Es wird die tatsaechliche Liefermenge in Rechnung gestellt. Bei Unterlieferungen innerhalb der angefuhrten Toleranzen besteht kein Rechtsanspruch auf Nachlieferung der Fehlmenge.

### MATERIALABWEICHUNGEN:

Schwankungen in Farbe, Gewicht und Stoffzusammensetzung bleiben entsprechend den Bedingungen der Papierfabrik vorbehalten.

#### 1.) GroeBenabweichungen:

Formatschwankungen bei Kuverts und Versandtaschen +/- 2 mm, zulassige Abweichung fuur Fenstergroeue und Fensterstellung je +/- 1,5 mm.

#### 2.) Farbabweichungen bei Flexo- und Offsetdruck:

Die Farbnuancen, die sich auf Grund der Farbqualitaeten ergeben, sind kein Reklamationsgrund. Bei Flexofarben koennen innerhalb einer Auflage Farbschwankungen auftreten; darueber hinaus sind Flexofarben nicht lichtbestaendige. Beide Eigenschaften begruenden keinen Gewaehrleistungs- oder Ersatzanspruch. Reklamationen bei Farbdifferenzen im Druck werden erst ab einer, mit einem Spektrodensitometer gemessenen Differenz von  $\Delta E_{cmc}$  3,01 akzeptiert.

#### 3.) Druckauftraege:

Korrekturabzuege werden nur nach Verlangen des Auftraggebers erstellt. Bei Reproduktionen im Offsetdruck koennen geringfuegige Farbabweichungen vom Original nicht beanstandet werden. Auch beim Vergleich zwischen „Andruck“ und „Auflagendruck“ koennen Differenzen auftreten. Aufgrund der unterschiedlichen Fertigungsarten kann es bei der Vorlage eines „Digitalproofs“ zu Farbabweichungen kommen. Falls eine verbindliche Druckvorlage erwunscht wird, kann ein kostenpflichtiger Andruck an der Druckmaschine auf Originalpapier erstellt werden. Fuur die postkonforme Gestaltung der Kuverts und Taschen traegt der Auftraggeber die Verantwortung.

### DIGITALE DATEN:

Liefert der Auftraggeber keinen Pruefdruck, so wird dieser von OeKI erstellt und weiterverrechnet. Fuur Uebertragungsfehler wird von OeKI keine Haftung uebernommen. Digitale Daten sollten als PDF 1.3 beigelegt werden. 4-Farbbilder muessen unbedingt im „CMYK-Modus“ erstellt sein. Druckfarben muessen in der Datei ersichtlich sein oder bei der Auftragserteilung bekanntgegeben werden (z.B. Pantone 115 U, HKS 44N). Wird nur ein Farbmuster beigelegt, wird die aehnlichste Farbe dem Auftraggeber vorge schlagen. Falls Farben gemischt werden muessen, wird dies nach Zeitaufwand verrechnet.

### LOHNARBEITEN:

Fuur Fehlergebnisse, die aus unsachgemaeuer Vorarbeit zustande kommen, kann keine wie immer geartete Haftung uebernommen werden. Vor der Erstbearbeitung ist eine Ruucksprache mit OeKI erforderlich. Der maschinenbedingte Ausschuss verlangt eine erhoehte Materialbeistellung laut Punkt „Lieferabweichungen“.

### ABRUFaufTRAGe:

Die Lieferbedingungen fuur Abrufauftraege werden mit dem Beiblatt „Zusatzvertrag fuur Abrufauftraege“ individuell geregelt. Grundsatzlich gelten folgende Abrufbedingungen: Bestellungen auf Abruf muessen innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten abgenommen werden. Nach Ablauf dieser Frist werden noch nicht abgenommene Mengen geliefert und in Rechnung gestellt.

### DRUCKBEHELFE UND STANZEN:

Eigentumsrecht: Die vom Verkaufer hergestellten Schriftsaetze, Druckplatten, Lithos, fotografisch hergestellten Filme und Platten, Stanzen und andere fuur den Produktionsprozess beigelegte Behelfe bleiben das unveraueuerliche Eigentum des Kaufers, auch wenn der Kaufer fuur diese Arbeiten Wertersatz geleistet hat. Dies gilt auch fuur Arbeitsbehelte, welche im Auftrag des zur Lieferung verpflichteten Kaufers von einem anderen Unternehmen hergestellt wurden.

### URHEBER- UND VervielfaltigungsRECHT:

Der Kaufer hat in jedem Fall da fuur einzustehen, dass durch die nach seinen Angaben hergestellten bzw. von ihm zur Verfuegung gestellten Muster und Entwuerfe keine Urheber-, Warenzeichen- oder sonstige Rechte dritter Personen verletzt werden. Soweit Muster und Entwuerfe von uns zur Verfuegung gestellt werden, behalten wir uns alle Urheberrechte, insbesondere das Vervielfaeltigungsrecht, vor. Trotz Bezahlung der Entwuerfe durch den Besteller bleiben diese Rechte unser Eigentum. Die Oesterreichische Kuvertindustrie Ges.m.b.H. ist zum Aufdruck ihres Firmennamens oder Markenzeichens auf die zu produzierenden Artikel auch ohne spezielle Bewilligung des Auftraggebers berechtigt.

### EIGENTUMSVORBEHALT:

Dem Verkaufer steht das Eigentumsrecht an der von ihm gelieferten Ware bis zur vollstaendigen Zahlung des Kaufpreises zu. Der Verkaufer ist berechtigt, die im Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im Rahmen eines geordneten Geschaeftsbetriebes zu verfuegen, insbesondere zu verarbeiten und zu veraeuern. Sofern sein Kunde keine Barzahlung leistet, hat der Kaufer einen Eigentumsvorbehalt entsprechend den vorliegenden Bedingungen zu vereinbaren. Der Kaufer tritt bereits jetzt saemtliche Forderungen aus der Weitergabe der Ware sowie aus dem vereinbarten Eigentumsvorbehalt gegenueber dem Kunden zustehende Rechte an uns ab. Er ist auf unser Verlangen verpflichtet, den Kunden nachweislich ueber die stattgefundene Zession zu veraestlichen und uns die zur Geltendmachung unserer Rechte gegen seinen Kunden erforderlichen Auskuenfte zu erteilen und Unterlagen auszuhandigen. Sofern der Kaufer seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht fristgerecht nachkommt, ermaechtigt er uns zur direkten Geltendmachung saemtlicher auch ihm zustehender Anspruuche, ohne dass hierfuur eine Verpflichtung unsererseits besteht. Im Fall von Zwangsvollstreckungsmaechnahmen hat der Kaufer spaetestens anlaesslich dieser Akte unser Eigentum kenntlich zu machen und uns unverzueglich und nachweislich ueber derartige Maechnahmen Dritter unter gleichzeitiger Zurverfuegungstellung saemtlicher fuur die Verfolgung unserer Aussonderungsanspruuche notwendigen Informationen zu unterrichten. Auueberordentliche Verfuegungen des Kaufers ueber die gelieferten Waren z.B. durch Verpfaendung, Sicherungsuebereignung usw., sind nur mit unserer ausdruecklichen Zustimmung zu laessig.

### MANGELANSPRUECHE:

Beanstandungen koennen nur sofort nach Erhalt der Ware und nur vor eventuell weiterer Verarbeitung wie Bedrucken, Schneiden usw. anerkannt werden. Einzelne Mangel sind zur Beurteilung einer Sendung nicht maechgebend. Bei von uns anerkannten Mangeln koennen wir die beanstandete Ware nach unserer Wahl in angemessener Zeit nachbessern, Ersatz liefern oder Preisnachlass bis zum Wert der von uns erbrachten Leistung gewaehren. Darueber hinausgehende Anspruuche sind ungeachtet des Rechtsgrundes, auf den sie gestuetzt werden, ausgeschlossen. Dazu zaehlen insbesondere solche fuur Mangelfolgeschaden und aus der Fehlerhaftigkeit eines Produktes. Auf das Produkthaftungsgesetz gruendete Anspruuche fuur Sachschaden sind jedenfalls ausgeschlossen. Warenruuckschaeden sind nur mit unserem ausdruecklichen Einverstaendnis moeglich. Sonderanfertigungen koennen weder ganz noch teilweise zurueckgenommen werden.

### ZAHLUNG:

Es gelten die umseitig angefuhrten Zahlungsbedingungen, die Zahlungsfrist ist ab Rechnungsdatum zu verstehen. Bei Ueberschreitung der Zahlungsfrist tritt ohne Mahnung Verzug des Kaufers ein. Vorbehaeltlich sonstiger Rechte kann der Verkaufer Verzugszinsen in der Hoehe von 8% ueber dem jeweils geltenden Basiszinssatz in Rechnung stellen. Schecks gelten als zahlungshalber entgegengenommen. Bei Bezahlung an Spediteure ist die Vorlage einer von uns ausgestellte Inkasso-Vollmacht zu verlangen. Das Bekanntwerden unguenstiger Finanzlage des Bestellers vor oder nach einer Lieferung berechtigt uns, sofortige Zahlung aller offenen Rechnungen oder entsprechende Sicherheit zu verlangen. Die Lieferung kann bis zur Sicherheitsleistung hinausgeschoben werden.

### ERFUELLUNGORT UND GERICHTSSTAND:

Erfuellungsort und Gerichtsstand ist Eisenstadt. Es ist oesterreichisches Recht anzuwenden. Entgegenstehende Bedingungen werden nicht anerkannt. Aendaerungen beduerfen der Schriftform, mueendliche Zusagen haben keine Wirksamkeit.